# S T A D T  M A H L B E R G

## ORTENAUKREIS

## 3. Änderungssatzung zum Bebauungsplan

## "D A R S B A C H  IV"

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 21.10.1991 den Bebauungsplan "Darsbach IV" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 1-4, 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

§§ 1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1763).

§§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlzVO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21),

§§ 3 Abs. 1, 6, 7, 73 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. S.770)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578).

...2

## § 1

## Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der textliche Teil des Bebaungsplans.

## § 2

## Inhalt der Änderung

(1) Die Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans "Darsbach IV" werden wir folgt geändert:

a) 2.1 erhält folgende Neufassung:

"2.1 Dachform und Dachneigung
Satteldach mit Dachneigung entsprechend den Festsetzungen des zeichnerischen Teils,
Garagen mit Flachdach oder Satteldach mit mindestens 25° Dachneigung zulässig."

b) 2.2 erhält folgende Neufassung: s. Dachgaubensatzung

"Der Dachausbau ist allgemein zugelassen.
Dachaufbauten sind als Einzelgauben mit einer maximalen Länge von 1/3 der Dachlänge und einem Mindestabstand von 1,00 m zur Giebelfront zulässig.
Der obere Schnittpunkt des Dachaufbaus mit dem Hauptdach muß mindestens 0,80 m unterhalb der Oberkante First liegen.
Schleppgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
Dacheinschnitte mit mehr als 1/3 der Dachlänge sind nicht zugelassen."

(2) Die bestehenden Bebauungsvorschriften werden durch das beiliegende Deckblatt, das Bestandteil der Satzung ist geändert.

...3

## § 3

## Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mahlberg, den 22.10.1991

Stadt Mahlberg

Hehr, Bürgermeister

2.1 Dachform und Dachneigung
Satteldach mit Dachneigung entsprechend den Festsetzungen des zeichnerischen Teils, Garagen mit Flachdach oder Satteldach mit mindestens 25° Dachneigung zulässig.

2.2 Dachausbau ist allgemein zugelassen,
Dachaufbauten sind als Einzelgauben mit einer max. Länge von 1/3 der Dachlänge und einem Mindestabstand von 1,00 m zur Giebelfront zulässig. Der obere Schnittpunkt des Dachaufbaus mit dem Hauptdach muß mindestens 0,80 m unterhalb der Oberkante First liegen. Schleppgauben sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Dacheinschnitte mit mehr als 1/3 der Dachlänge sind nicht zugelassen.

hier

Zugehörig zur Satzung vom

22. Okt. 1991

Offenburg, den 08. JAN. 1992

Landratsamt Ortenaukreis

